

SILVIA WITTMANN-REICHL

Unternehmensberatung

Personalverrechnung | Buchhaltung

3021 Pressbaum, Hauptstraße 20a

Tel.: +43 (0) 2233/20216 – 0, Fax: 20216 – 30

Mobil: +43 (0) 6991/96 98 037, swr@swr.co.at

Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



Ab 1.1.2025:
Telearbeit löst Homeoffice ab

Seite 3



Aus dem Ministerium:
Umsatzsteuerliche Belange beim
neuen Einwegpfandsystem

Seite 4

UMSATZSTEUER

Kleinunternehmerbefreiung ab 2025 EU-weit möglich

Nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) werden die Umsätze von Unternehmen besteuert, andererseits haben Unternehmen das Recht auf Vorsteuerabzug. Für Kleinunternehmer gibt es eine Sonderregel, weil deren Umsätze steuerbefreit sind. Diese Steuerbefreiung ist allerdings mit dem Verlust des Vorsteuerabzugs verbunden. Ab 1.1.2025 wird diese Kleinunternehmerbefreiung nun EU-weit harmonisiert.

Was gilt bisher?

Im UStG gibt es für Kleinunternehmer die eingangs beschriebene Umsatzsteuerbefreiung. Die Definition eines Kleinunternehmers verlangt aber, dass dieser Unternehmer sein Unternehmen in Österreich betreibt und dabei die Umsätze jährlich 35.000,- nicht übersteigen.

Nach der bisherigen Definition kommen **nur österreichische Unternehmen** in den Genuss dieser Befreiung, nicht hingegen ausländische Unternehmen. Diese wichtige Einschränkung existiert aber auch in den Umsatzsteuergesetzen der übrigen EU-Mitgliedstaaten mit dem Ergebnis, dass für grenzüberschreitend tätige Unternehmen diese Umsatzsteuerbefreiung immer nur im „Heimatland“ (man spricht vom Mitgliedstaat der Ansässigkeit) gilt. Das ändert sich ab 2025.

Die **Kleinunternehmergrenze** liegt derzeit bei 35.000,-. Als Kleinunternehmer gilt man daher nur dann, wenn der Jahresumsatz diesen Betrag nicht überschreitet. In Österreich haben wir hier noch die Besonderheit, dass gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur die vereinnahmten Kundenzahlungen gedanklich als Bruttoeinnahmen inkl einer fiktiv unterstellten USt angesehen werden. Erzielt ein Unternehmer beispielsweise in einem Jahr 36.000,- an Einnahmen, so entspricht das bei unterstellter USt in Höhe von 20% einem (Netto-)Umsatz von 30.000,-. Daher gilt dieser Unternehmer immer noch als Kleinunternehmer, weil ja die Kleinunternehmergrenze nicht überschritten wurde.

Zusätzlich gibt es bis dato eine **Toleranzregelung** bei geringfügiger Überschreitung der Kleinunternehmergrenze: Ein Mal innerhalb von fünf Kalenderjahren darf der Umsatz um bis zu 15% über die Grenze hinausgehen und trotzdem gilt

das Unternehmen noch als Kleinunternehmen.

Und wenn es doch dazu kommt, dass irgendwann im Laufe des Jahres die Kleinunternehmergrenze samt dem Toleranzbereich **überschritten** wird, dann kommt es zu einem ganz unerfreulichen Ergebnis: Die USt-Befreiung fällt **rückwirkend** auf den Jahresanfang weg – so müssen nachträglich alle Umsätze dieses Jahres doch noch mit USt versteuert werden. Sehr mühsam und unerfreulich also.

Abschließend soll noch erwähnt werden, dass Kleinunternehmer auf diese USt-Befreiung auch von vornherein verzichten können indem sie einen sog **Regelbesteuerungsantrag** stellen (dazu ist ein amtliches Formular auszufüllen). Das ist vor allem dann von Vorteil, wenn der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden soll und man die Besteuerung der wenigen Umsätze dabei in Kauf nimmt. An diesem Options-

Fortsetzung auf Seite 2

Inhalt dieser Ausgabe:

Kleinunternehmerbefreiung ab 2025	
EU-weit möglich	ab Seite 1
Wie lange darf eine Probezeit dauern?	Seite 3
Telearbeit löst Homeoffice ab	Seite 3
Umsatzsteuerliche Belange beim neuen Einwegpfandsystem	Seite 4
Strenge Auslegung des BMF betreffend Voraussetzungen Spendenabzug	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Hinweis: Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Gender-Markierungen verzichtet. Alle Texte sind als divers zu verstehen.

recht wird sich auch künftig nichts ändern.

Neuerungen ab 1.1.2025

Ab dem nächsten Jahr fällt für Kleinunternehmer der Inlandsbezug weg, daher können von dieser österreichischen USt-Befreiung die inländischen Unternehmer (wie bisher) und auch Unternehmer aus anderen EU-Staaten (neu, wenn sie noch zusätzliche Voraussetzungen erfüllen) Gebrauch machen. Aufgrund der geänderten Regeln auf EU-Ebene profitieren auch österreichische Unternehmen, die in den übrigen EU-Staaten kleinere Umsätze erzielen, weil künftig auch in den übrigen EU-Staaten diese Kleinunternehmerbefreiung angewendet werden kann. Aber zu diesen grenzüberschreitend tätigen Unternehmen kommen wir etwas später genauer.

Wie umfangreich die Änderungen sind hängt davon ab, ob es sich um einen Kleinunternehmer handelt, der ausschließlich in Österreich Umsätze erzielt oder einen heimischen Unternehmer, der auch im übrigen EU-Gebiet Umsätze erreicht.

Umsätze nur in Österreich

Der „klassische“ österreichische Kleinunternehmer erzielt die Umsätze nur im Inland. Für diese Gruppe sind die Änderungen per 1.1. überschaubar wie folgt:

Die **Kleinunternehmergrenze** ändert sich von 35.000,- auf **42.000,- (es gibt Bestrebungen für einen höheren Betrag)**. Auf den ersten Blick mag das nach einer Inflationsanpassung des Grenzwertes aussehen, ist es aber nicht. Die Erhöhung erfolgt lediglich auf Grund der Umstellung der Denkweise: Eingangs wurde bereits erwähnt, dass die Judikatur in Österreich davon ausgegangen ist, dass die zugeflossenen Gelder von den Kunden eine fiktive Umsatzsteuerkomponente beinhalten würden. Diese Denkweise gibt es zwar in Österreich, aber nicht in der übrigen EU, daher muss unser System „umgestellt“ werden. Das ist der Grund für die Veränderung des Grenzbetrages vor dem Hintergrund, dass durch diesen Systemwechsel niemand einen Nachteil erleiden soll. Ab 2025 gilt jedenfalls: Der Betrag, der einem Unternehmer vom Kunden zufließt, ist zugleich auch der Umsatz. Zu einer geringen Aufwertung kommt es bei jenen Unternehmen, deren Umsätze nicht dem 20%-Steuersatz unterliegen würden, sondern einem geringeren Steuersatz (zB bei Vermietungen zu Wohnzwecken – 10% USt). Hier kommt es de facto zu einer kleineren Aufwertung der Grenze.

Zur Beobachtung, ob diese Kleinunternehmergrenze überschritten wird oder nicht, sind künftig neben den Umsätzen des laufenden Jahres **auch** die Höhe der **Umsätze des vorangegangenen Jahres** relevant. Die Kleinunternehmergrenze gilt dann als überschritten, wenn sie entweder im Vorjahr (auch nur um 1 Cent) überschritten wurde oder wenn sie im laufenden Jahr überschritten wurde (über die Toleranzgrenze hinaus – dazu gleich). Eine Überschreitung hat künftig keinen rückwirkenden Effekt mehr, sondern nur jene Umsätze werden USt-pflichtig, die ab dem Überschreiten des Grenzbetrages erzielt werden. Zeitlich vorher liegende

Umsätze bleiben weiter befreit.

Hinsichtlich der **Toleranzgrenze** gibt es künftig auch geänderte Spielregeln: Eine Überschreitung der 42.000,- Euro-Grenze um **bis zu 10%** hat zur Konsequenz, dass auch für den Rest des laufenden Kalenderjahres die Eigenschaft als Kleinunternehmer bestehen bleibt. Mit anderen Worten: Trotz geringer Überschreitung (also bis zu 46.200,- Jahresumsatz) gilt die USt-Befreiung noch bis Jahresende. Erst ab dem folgenden Kalenderjahr wird man „großer“ Unternehmer und unterliegt der USt. Sollte die Grenze während des Jahres um mehr als 10% überschritten werden, dann bleiben die ersten 46.200,- steuerfrei, weitere Umsätze werden sofort steuerpflichtig. Aber eben ohne die Rückwirkung.

Umsätze auch in den übrigen EU-Staaten

Unternehmer, die auch Umsätze in anderen EU-Staaten erzielen, müssen sich ab 2025 in einem völlig neuen elektronischen Meldeverfahren (sog „KMU-Verfahren“) anmelden, wenn sie auch in den übrigen EU-Staaten USt-befreite Kleinunternehmer sein wollen. Diesem neuen Vorteil der USt-Befreiung in den übrigen EU-Staaten steht also der Nachteil gegenüber, dass man administrative Mehraufwendungen in Kauf nehmen muss. Wem das zu mühsam ist, der bleibt wie in der Vergangenheit mit seinen ausländischen Umsätzen steuerpflichtig und muss gemäß den ausländischen USt-Gesetzen die ausländische USt bei den jeweiligen ausländischen Finanzverwaltungen melden und zahlen.

Grundvoraussetzung für diese EU-weite Kleinunternehmerbefreiung ist, dass der **EU-weite Umsatz den jährlichen Schwellenwert von 100.000,-** nicht übersteigen darf. In einem solchen Fall wird man aber nicht automatisch zum EU-weiten Kleinunternehmer, sondern immer nur auf Antrag. In Österreich ansässige Unternehmer müssen diesen Antrag beim österr Fiskus stellen. Das dafür notwendige Online-Portal („KMU-Portal“) muss erst programmiert werden, wird voraussichtlich nicht im FinanzOnline-Portal enthalten, sondern ein eigenständiges Portal sein. Der Start für Online-Anmeldungen wird frühestens ab 1.1.2025 erfolgen. In der Anmeldung muss der Unternehmer jene EU-Staaten einzeln auswählen, für die er die Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch nehmen möchte. Die Auswahl der EU-Länder kann auch jederzeit verändert werden.

Nach erfolgreicher Anmeldung hat die Finanz einige Wochen Zeit, um jeden Fall einzeln hinsichtlich der Voraussetzungen zu prüfen. Und in der Folge besteht die Verpflichtung zur **quartalsweisen Erstattung von Umsatzmeldungen**, natürlich auch aufgegliedert nach Staaten.

Und noch ein Detail ist wichtig: Neben dem EU-weiten Schwellenwert von 100.000,- Umsatz jährlich ist die jeweilige nationale Kleinunternehmergrenze einzuhalten. Es kann also durchaus sein, dass man hinsichtlich einzelner EU-Staaten nicht als Kleinunternehmer gilt und gleichzeitig hinsichtlich anderen EU-Staaten sehr wohl. Kleinunternehmer erhalten auch zusätzliche Kleinunternehmer-Identifikationsnummern, zusätzlich bzw ähnlich einer UID-Nummer. Diese KMU-Identifikationsnummern enden mit „...-EX“.

Wie lange darf eine Probezeit dauern?

In einem arbeitsrechtlichen Prozess hatte das Gericht darüber zu entscheiden, ob die Klausel in einem Dienstvertrag, dass die Probedauer drei Monate betragen soll, gültig oder ungültig war.

Ein Unternehmer hatte einen jungen Mitarbeiter eingestellt und im bau-steinartigen Dienstvertrag war unter anderem zu lesen, dass das Dienstverhältnis am 15.7.2021 beginnt. Vereinbart wurde **eine 3-monatige Probezeit**, in der jede der Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen das Dienstverhältnis einseitig beenden kann. Zwischen den Parteien sei aber von Anfang an ausdrücklich besprochen und einvernehmlich in Aussicht genommen worden, dass das Dienstverhältnis über die Probezeit hinaus andauern sollte. Eine Befristung des Dienstverhältnisses sei nie besprochen oder vereinbart worden.

Tatsächlich ist es anders gekommen als geplant und der Unternehmer hat das Dienstverhältnis exakt nach drei Monaten zum 15.10.2021 aufgekündigt. Aus diesem Grund kam es zum Rechtsstreit.

Das Erstgericht sprach aus, dass das Dienstverhältnis auf unbestimmte Dauer angelegt gewesen sei und nach Ablauf der zulässigen einmonatigen Probezeit von einem unbefristeten Dienstverhältnis auszugehen sei, das

am 15.10.2021 termin- und fristwidrig beendet worden sei.

Gemäß dem Angestelltengesetz kann ein Arbeitsverhältnis auf Probe **nur für die Höchstdauer eines Monats** vereinbart und während dieser Zeit von jedem Vertragsteil jederzeit aufgelöst werden. In diesem Fall wurde aber in gesetzwidriger Weise eine wesentlich längere Probezeit vereinbart. Diese Gesetzwidrigkeit hat juristisch zur Folge, dass dieser Teil des Arbeitsvertrages nichtig ist. Damit wird dieser Vertragsteil nicht anwendbar, weil gar nicht gültig zustande gekommen. Juristisch tut man nun so, als ob dieser Satz gar nie im Vertrag gestanden wäre.

Und nun stellte sich in der Konsequenz daraus für die nächste Gerichtsinstanz folgende Frage: Ob bei teilnichtiger Vereinbarung einer mehr als einmonatigen Probezeit ab dem Beginn des zweiten Monats (insgesamt gesehen) ein befristetes Arbeitsverhältnis oder aber ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit anzunehmen ist. Das hängt allein vom Willen der Parteien ab.

Das Oberlandesgericht urteilte da-

her: Aus den Feststellungen folgt, dass die Vereinbarung der mehr als einmonatigen Probezeit - nach redlicher Verkehrsauffassung - nicht dahin gehend auszulegen ist, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wurde. Es war zwar der Beginn der Tätigkeit mit 15.7.2021 festgelegt, aber kein Ende des Arbeitsverhältnisses in Aussicht genommen. Auch waren im Vertrag bereits Regelungen über Kündigungsfristen und Kündigungsstermine aufgenommen worden und hatte der Arbeitgeber dem Kläger für die Zeit nach 3 Monaten ein höheres Gehalt zugesagt. Aus all diesen Umständen und aufgrund der Tatsache, dass Arbeitsverhältnisse in der Regel auf unbestimmte Zeit eingegangen werden, konnte der Kläger davon ausgehen, dass nach der (zulässigen einmonatigen) Probezeit ein unbefristetes Arbeitsverhältnis vorliegen würde.

PRAXISSTIPP: Es kann nur ein Arbeitsverhältnis auf Probe für die Höchstdauer eines Monats vereinbart werden. Längere Zeiträume führen zur Teilnichtigkeit des Vertrages! ■

AB 1.1.2025

Telearbeit löst Homeoffice ab

Die Corona-Pandemie brachte damals auch die Regeln über das Arbeiten im Homeoffice mit sich. Nun wurden diese Homeoffice-Regeln durch ein neues Gesetz abgelöst – das Telearbeitsgesetz macht das System etwas beweglicher.

Das neue Gesetz ist auf alle Telearbeitsvereinbarungen anzuwenden, die ab 1.1.2025 neu abgeschlossen werden. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass alle bisherigen **Homeoffice (kurz: HO)-Vereinbarungen weiterhin gültig** bleiben. Sollte für das HO zusätzliche Orte für das Arbeiten erlaubt werden, so muss das zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer extra vereinbart werden.

Von der Begrifflichkeit spricht man künftig nicht mehr vom Homeoffice, sondern von Telearbeit. In den zahlreichen „Nebengesetzen“ im Arbeitsrecht

und auch im Steuerrecht und in der Sozialversicherung wird der neue Begriff verwendet werden. So gibt es zB steuerrechtlich künftig nicht mehr das HO-Pauschale, sondern das Telearbeitspauschale. Für die Steuerfreiheit dieses Telearbeitspauschales müssen die Telearbeits-Tage am Lohnzettel erfasst sein.

Sozialversicherungsrechtlich bringt das Telearbeitsgesetz erweiterten Schutz bei Arbeitsunfällen, dort unterscheidet man zB für den sog Wegschutz zwischen der Telearbeit im engeren und



im weiteren Sinn. Arbeitsunfälle sind künftig auch Unfälle, die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit Telearbeit ereignen.

Übrigens: Telearbeit liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin regelmäßig Arbeitsleistungen insbesondere unter Einsatz der dafür erforderlichen Informations- und Kommunikationstechnologie in ihrer Wohnung oder in einer sonstigen nicht zum Unternehmen gehörenden Örtlichkeit erbringt. ■

Umsatzsteuer beim neuen Einwegpfandsystem

Mit Jahresanfang 2025 tritt die Einwegpfandverordnung in Kraft. Daher müssen Einweggetränkverpackungen aus Kunststoff und Metall mit einem Volumen von 0,1 bis max 3 Liter mit einem Pfand versehen werden.

Die Pfandhöhe beträgt 25 Cent (das gilt einheitlich für Flaschen und Dosen) und es wird ein nationales Pfandsymbol eingeführt. Als zentrale Stelle fungiert die **EWP Recycling Pfand Österreich GmbH**, diese verantwortet alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Einwegpfand.

Künftig müssen gewerbsmäßige Inverkehrsetzer von Einweggetränkverpackungen vom jeweiligen Abnehmer das Pfand im Namen und auf Rechnung der EWP einheben und monatlich an diese übermitteln. Da diesen zugeflossenen Pfandbeträgen keine umsatzsteuerbaren Leistungen der EWP an die Inverkehrsetzer oder andere Abnehmer zugrunde liegen, stellen sie auch **keine steuerbaren Leistungsentgelte dar und unterliegen** auf Ebene der zentralen Stelle **nicht der Umsatzsteuer**.

Letztverreiber von bepfandeten Einweggetränkverpackungen müssen diese vom Letztverbraucher gegen Rückzahlung

des Pfandes zurücknehmen. Auch die Rückzahlung des Pfandes erfolgt im Namen und auf Rechnung der EWP. Die Pfandbeträge sind bei Retournierung der bepfandeten Verpackung rückzahlbar und haben daher die Funktion einer Kautions. Auch die Retournierung von Pfandbeträgen stellt **keinen umsatzsteuerbaren Vorgang** dar.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass es sich bei den im Rahmen des Betriebs des Sammel- und Verwertungssystems (Einwegpfandsystems) vereinnahmten Pfandbeträgen nicht um Entgelte für steuerbare Umsätze im Sinne handelt.

Um eine Steuerschuld kraft Rechnungslegung zu vermeiden, ist es laut BMF erforderlich, dass der **Pfandbetrag getrennt vom Entgelt** in der Rechnung angeführt wird. Ein Hinweis darauf, dass die Pfandbeträge im Namen und auf Rechnung der zentralen Stelle vereinnahmt und verausgabt werden, ist nicht erforderlich. ■



SPENDENABZUG

Strenge Auslegung des BMF betreffend Voraussetzungen

Gemeinnützige Institutionen können über FinanzOnline einen Antrag auf Aufnahme in die Liste der begünstigten Spendenempfänger stellen. Dabei legt das BMF einen sehr strengen Maßstab an!

Seit dem heurigen Jahr gibt es – wie berichtet – für gemeinnützige Institutionen die Möglichkeit zum Spendensammeln mit Hinweis auf die steuerliche Absetzbarkeit für die edlen Spender. Allerdings muss dazu vorab eine Eintragung in die sog Liste der begünstigten Spendenempfänger erfolgen.

Für eine solche Eintragung ist das **Stellen eines Antrags** notwendig und jetzt gibt es eine sehr strenge Meinung des Finanzministeriums. Es ist daher genau zu planen, wann ein solcher Antrag gestellt werden soll – nicht zu früh! Warum?

Dem Antrag auf Zuerkennung der Spendenbegünstigung ist die geltende Rechtsgrundlage der Körperschaft beizulegen (zB Vereinsstatuten). Die Entscheidung über die Zuerkennung der Spendenbegünstigung hat auf Basis der aktuell wirksamen bzw maßgeblichen Rechtsgrundlage der Körperschaft zu erfolgen.

Nach **Vereinsgesetz** sind Statutenänderungen der Vereinsbehörde anzuzeigen. Sofern die Vereinsbehörde die Änderung nicht untersagt oder bereits früher eine Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit übermittelt, wird die Änderung mit Ablauf von vier Wochen nach Einlangen der Änderungsanzeige wirksam. Vor Ablauf dieser Frist gelten weiterhin die alten Statuten.

Bei einer **gemeinnützigen GmbH** entfaltet eine Änderung des Gesellschaftsvertrages keine rechtliche Wirkung, bevor sie nicht in das Firmenbuch eingetragen wurde. Bei einer **Privatstiftung** wird eine Änderung der Stiftungserklärung ebenfalls erst mit der Eintragung in das Firmenbuch wirksam.

In Zusammenhang mit der Spendenbegünstigung bedeutet dies, dass die Feststellung der Spendenbegünstigung **auf Basis der geltenden nach außen wirksamer Rechtsgrundlage** zu erfol-

gen hat. Eine bloß im Innenverhältnis beschlossene, aber nicht wirksam gewordene Satzung stellt grundsätzlich keine geltende Rechtsgrundlage dar.

Das BMF hat aber für Vereine keine Bedenken, eine geänderte Satzung bereits ab dem Zeitpunkt einer nachweislich **erfolgten Änderungsanzeige an die zuständige Vereinsbehörde** als geltende Rechtsgrundlage zu werten.

Stellt die mit dem Antrag auf Erteilung der Spendenbegünstigung mitübermittelte geänderte Satzung zu diesem Zeitpunkt noch keine geltende Rechtsgrundlage dar, ist die Abgabenbehörde auf diesen Umstand bei Antragstellung hinzuweisen. Insoweit liegt ein mangelhafter Antrag vor. Dieser Mangel kann aber durch nachträgliche Übermittlung der wirksam gewordenen geänderten Rechtsgrundlage geheilt werden. Eine neuerliche Antragstellung ist in diesem Fall laut BMF nicht erforderlich. ■